

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

26. März 2008

Nummer 12

Inhalt	Seite
Teileinziehung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Hardtberg	57
- Wohnwege abgehend von der Briandstraße und vom Europaring	
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	58
- Nepomuk-Platz	
18. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 10. März 2008	59
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 10. März 2008	65

Teileinziehung von Verkehrsflächen

Teileinziehung der Wohnwege abgehend von der Briandstraße und vom Europaring im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Die auf den Anlagen 1 und 2 mit



gekennzeichneten Wegeflächen im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, werden gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung teileingezogen.

Die Teileinziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Nrn. 334, 351, 360, 366, 374, 381, 390, 396, 397, 531, 538, 572, 648 tlw. und 652.

Die Wohnwege sind nach der Teileinziehung für den Fuß- und Radwegverkehr gewidmet. Lediglich die Zufahrt zu derzeit genehmigten Stellplätzen ist gestattet.

Die Teileinziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 17.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2008 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 3 gekennzeichnete kleine Platzanlage am Schnittpunkt Johannesstraße, Hans-Steger-Ufer und Johannes-Bücher-Ufer im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel Mitte, erhält den Namen

Nepomuk-Platz

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 18.03.2008
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

**18. Satzung zur Änderung
der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Vom 10. März 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. März 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 07. Mai 1979 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. April 2007 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 78), erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. März 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	249,80
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	62,50
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person (s. § 2 Abs. 3 Gebührenordnung)	62,50
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	124,90
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport / böswillige Alarmierung	124,90
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	249,80

1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde	62,50
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km / Zeitzuschlag	4,20
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	288,30
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	144,20
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km / Zeitzuschlag	4,80
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	

3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	95,20
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	23,80
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person (§ 2 Abs. 3 Gebührenordnung)	23,80
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	47,60
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	95,20
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde	23,80
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km / Zeitzuschlag	1,60
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	

4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburten-transportinkubators von/zu einem Krankenhaus	62,50
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	68,10

**Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn**

Vom 10. März 2008

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 715/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380) , hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 6. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird gem. § 23 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

**§ 2
Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder**

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

**§ 3
Elternbeiträge**

- 1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bonn haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten nach dieser Satzung zu entrichten.
- 2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- 3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 dieser Satzung. Die Elternbeiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu zahlen.
- 4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).
- 5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- 6) Im Falle des § 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.
- 7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Bescheid auf der Basis des maximal möglichen Betreuungszeitraumes in der jeweiligen Gruppenform und wöchentlichen Betreuungszeit. Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.
- 8) Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 4

Zahlungspflichtiger Personenkreis

Die Elternbeiträge sind von den Eltern, und zwar den leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind, und eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 5

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch das Kalenderjahreseinkommen.
Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Aus-

gleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinnes des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen. Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6 Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

1. sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,11 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,11 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

2. die Eltern und das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – sind. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.
3. die Eltern und das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,11 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

§ 7 Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit für Kinder unter drei Jahren oder Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung oder im Hort, wobei der Beitrag auch dann in voller Höhe zu zahlen ist, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird.
- 2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, wobei die Elternbeiträge durch Bescheid zunächst aber für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung). Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nicht berührt.
In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am 15. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn zu entrichten.

§ 9 Mitteilungspflicht der Träger

Die Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilen der Bundesstadt Bonn zum Zwecke der Beitragsfestsetzung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 16. Juni 2006“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. März 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Anlage

zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 10. März 2008

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder über 3 Jahre bis zur Ein- schulung			Hort
	Gruppenform I und II			Gruppenform I und III			
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
Jahresbrutto- einkommen in €	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Beitrag	mtl. Bei- trag
bis 12.271	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542	48,00 €	54,00 €	68,00 €	24,00 €	27,00 €	42,00 €	27,00 €
bis 36.813	100,00€	111,00 €	142,00€	40,00 €	45,00 €	71,00 €	58,00 €
bis 49.084	147,00€	163,00 €	209,00 €	65,00 €	72,00 €	116,00 €	84,00 €
bis 61.355	195,00 €	216,00 €	277,00 €	100,00 €	112,00 €	178,00 €	116,00 €
über 61.355	220,00 €	245,00 €	313,00 €	133,00 €	147,00 €	236,00 €	152,00 €

Ein evtl. zusätzliches Essensgeld ist an den jeweiligen Träger zu zahlen.

Anlage 1

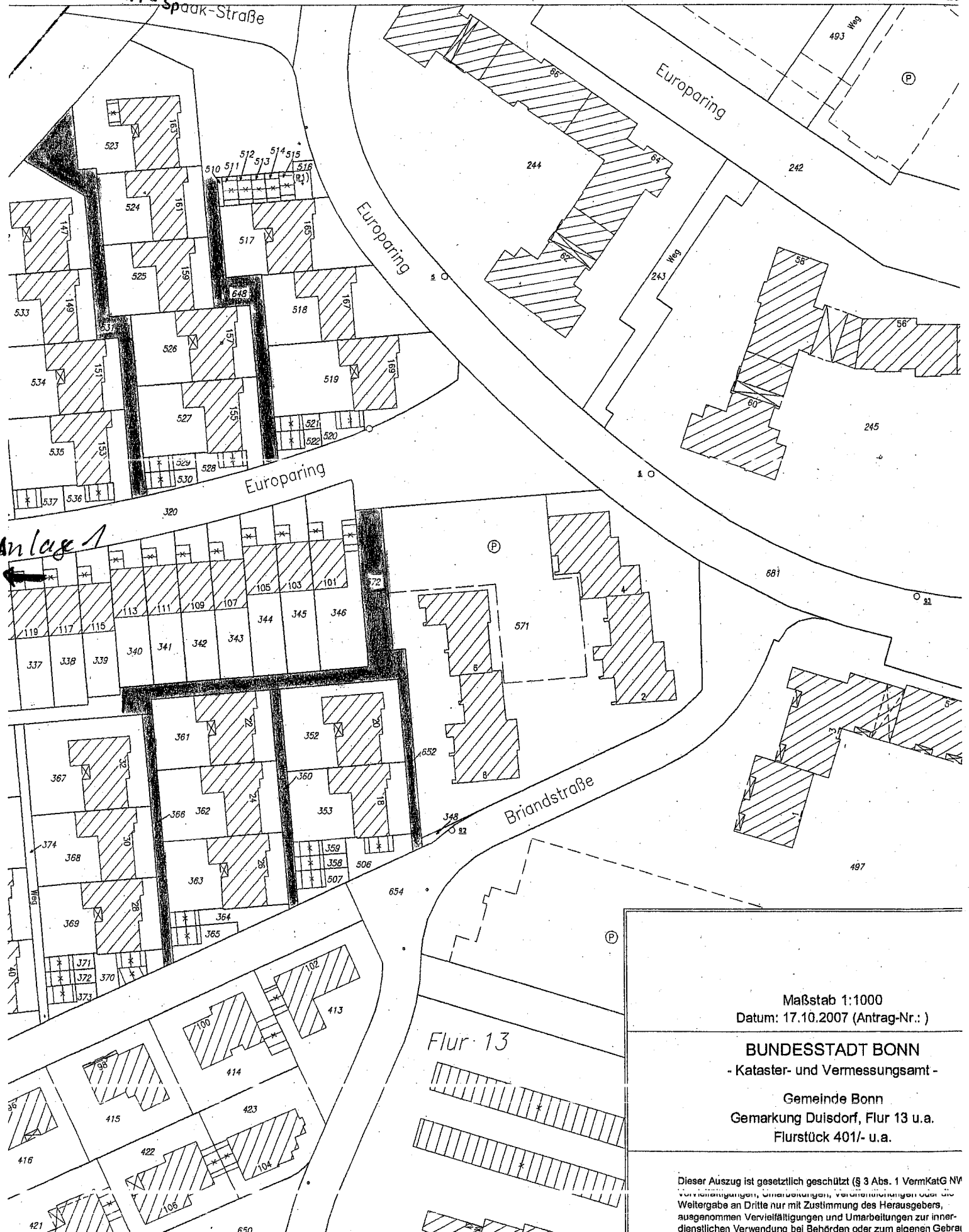


Anlage 2³²⁰

Anlage 2

Henri-Spaak-Straße

R 25729



Maßstab 1:1000
Datum: 17.10.2007 (Antrag-Nr.:)

BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -

Gemeinde Bonn
Gemarkung Duisdorf, Flur 13 u.a.
Flurstück 401/- u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NV)
Veränderungen, Umzeichnungen, Veranschaulichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-
dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebra-
uch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis
des Liegenschaftskatasters.

